

## **Bekanntmachung**

### **des Landratsamtes Zwickau zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

für das Vorhaben Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Fahrzeug-Airbags der

Fa. WP Logistik GmbH

in 08056 Zwickau, Maxhütte 22, Az.: 1393-106.11-330/68

vom 17. Dezember 2021

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fa. WP Logistik GmbH in 08056 Zwickau, Reichenbacher Straße 67, beantragte mit Datum vom 22. Oktober 2021 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458), in Verbindung mit der Nr. 9.3.2 des Anhanges 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von explosiven Stoffen (hier: Airbags; Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV).

Die beantragte Anlage dient ausschließlich der Zwischenlagerung von Fahrzeug-Airbags und Gurtstraffern mit einer Nettoexplosivmasse (NEM) von max. 45 t in 3 Bestandshallen mit ca. 4.800 m<sup>2</sup> Lagerfläche, welche sich inmitten eines Gewerbegebiets befinden. Neue Gebäude oder andere bauliche Anlagen sollen nicht errichtet werden.

Die Anlage ist der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVP zuzuordnen. Bei der beantragten Anlage handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 7 Abs. 2 UVP. Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVP zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

#### Entscheidungsgründe

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVP (Stufe 1 gemäß § 7 Abs. 2 UVP).

Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb eines nahezu vollständig anthropogen vorbelasteten Geländes, welches bereits langjährig als Lager- und Betriebsfläche genutzt wurde. Betriebsflächen und Gebäude sollen im Bestand weitergenutzt werden. Weitere Ressourcen (Wasser, Boden, Natur und Landschaft) werden im Rahmen des Vorhabens

nicht beansprucht.

Es befinden sich keine Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld der Anlage. Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich nordöstlich des Betriebsgeländes in ca. 800 m Entfernung und damit weit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Es handelt sich um das Naturdenkmal „Weihergebiet Maxhütte“.

Eine signifikante Außenwirkung des Vorhabens über das Betriebsgelände hinaus ist aufgrund der Art der Nutzung nicht zu erwarten.

Mit dem Anlagenbetrieb sind keine signifikanten Emissionen (Abgase, Staub, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Licht) über das Anlagengelände hinaus verbunden. Es erfolgt ausschließlich eine Ein- und Auslagerung der Airbags in Versandverpackungen. Hierzu erfolgen maximal 5 LKW-Ein- und Ausfahrten pro Tag mit damit verbundenen Aus- und Einladungen der Airbags mittels Gabelstapler. Die damit einhergehenden Lärmemissionen sind als gering anzusehen und führen nicht zu unzulässigen Immissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten südlich der Hallen an der Straße „Maxhütte“.

Das Vorhaben kann also keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, da besondere örtliche Gegebenheiten nicht feststellbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, den 26.11.2021

Landratsamt Zwickau

Wendler  
Amtsleiterin Umweltamt